

IT-Nutzerordnung

Gymnasium Franziskanerum Meißen

Präambel

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule, sowie im Internet auf schulischen Plattformen durch Schülerinnen und Schüler auf. Insbesondere müssen Schülerinnen und Schüler darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem, dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt,
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, mobiler Endgeräte, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die vom Gymnasium Franziskanerum Meißen betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer in den Computerräumen und in den Klassenzimmern, der Bibliothek und den Freiarbeitsräumen sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule.

Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die in Punkt 1 Satz 1 genannten Computer und Dienste des Gymnasium Franziskanerum Meißen können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Weitere Personen (z.B. Gastschüler) können durch die Schulleitung oder den Administrator (in Rücksprache mit der Schulleitung) zur Nutzung zulassen werden. Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird.
- (2) Mit ihrer Zulassung wird den nach Absatz 1 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern ein Exemplar dieser Nutzerordnung zur Verfügung gestellt, welche in einem Anhang von Schülern und Personensorgeberechtigten mit der Unterschrift akzeptiert wird.

3 Zugangsdaten

- (1) Alle gemäß Punkt 2 berechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule, zum schulischen Netzwerk und zu LernSax jeweils eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an den zugangsgesicherten Computersystemen der Schule, sowie bei LernSax anmelden. Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.
- (2) Die Nutzer haben ihre Passwörter in einer die Sicherheit des Systems wahren Weise zu wählen. Passwörter müssen daher aus einer Folge von mindestens 8 Zeichen bestehen und sowohl Buchstaben als auch Ziffern oder Sonderzeichen enthalten.

4 Datenschutz der Zugangsdaten

- (1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler (z.B. Name, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule und LernSax nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass LernSax und die Schule berechtigt sind, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

5 Passwortweitergabe

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt

aufzubewahren. Die Administratoren sind unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung, sowie in deren Auftrag, die Administratoren sind berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

- (2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Eine zeitgliche Anmeldung wird vom System erkannt und führt zur sofortigen Abmeldung am 2. PC. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

6 Scholorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, LernSax, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

7 Gerätenutzung

- (1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schülerinnen und / oder Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.
- (2) Gegenüber den nach Punkt 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. In Betracht kommen dabei insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamen Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Eingabegeräte (Tastaturen, Mäuse, ...) vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken im PC-Kabinett, sowie während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.
- (4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß abmelden/herunterfahren, Peripheriegeräte aufräumen, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

8 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

- (1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z.B. Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die aufsichtsführende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.
- (2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.
- (3) Die Gesetzlichen Regelungen der Paragraphen 202a (Ausspähen von Daten), 202b (Abfangen von Daten), 202c (Vorbereitung), sowie 303a (Datenveränderung) und 303b (Computersabotage) finden entsprechend Anwendung.
- (4) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur für Administratoren, sowie unterwiesene Lehrkräfte zulässig.
- (5) Das Starten von eigenen (d.h. rechtmäßig erworbenen oder selbstgefertigten) Programmen sowie das Benutzen der Drucker erfolgt nur mit Genehmigung einer sachkundigen Lehrkraft.

B. Abruf von Internet-Inhalten

10 Verbotene Nutzungen

Die Internetnutzung wird durch einen Jugendschutzfilter eingeschränkt. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonstige jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

11 Download von Internet-Inhalten

- (1) Der Download, d.h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die im Internet ohne Erlaubnis des Urhebers angeboten werden, sind untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.
- (2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend Punkt 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Videos) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.
- (3) Bei der Nutzung des Schul-WLAN gilt das Fair-Use-Prinzip: Die private Nutzung ist insoweit zulässig, soweit die Nutzung für weitere Nutzer (insbesondere im schulischen Kontext) weder eingeschränkt noch behindert wird.

12 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

13 Illegale Inhalte

- (1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.
- (2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

14 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft [z.B. Klassenlehrer(in)] oder – soweit vorhanden – die Internetbeauftragte bzw. der Internetbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

15 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet, wenn eine Genehmigung der abgebildeten Personen vorliegt. Im Falle der Minderjährigkeit ist ebenso die Genehmigung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

16 Schulhomepage

Nach Punkt 2 nutzungsberechtigte Schülerinnen und Schüler dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Webseite verantwortlichen Lehrkraft veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

17 Verantwortlichkeit

Die nach Punkt 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach Punkt 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber der

verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach Punkt 2 Satz 3 und Punkt 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden.

18 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

19 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

- (1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Die Schule nutzt dafür eine pädagogische Software. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
- (2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 3 TTDSG wird gewährleistet.
- (3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

20 Nutzungsberechtigung

- (1) Schülerinnen und Schüler dürfen außerhalb des Unterrichtes die in den Informatik-Räumen, sowie im Freiarbeitsraum aufgestellten Computer nutzen, wenn eine Aufsichtsperson dies zulässt. Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichtes ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht möglich. Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren ist eine Nutzung außerhalb des Unterrichtes nur bei Anwesenheit einer Lehrperson oder einer sonstigen für die Computernutzung verantwortlichen Person gestattet.
- (2) Ausnahmsweise kann darüber hinaus außerhalb des Unterrichtes im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit Schülerinnen und Schülern ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber und auch in Bezug darauf, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Gremien.
- (3) Punkt 6 (schulorientierte Nutzung) bleibt unberührt.

21 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete, volljährige Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

F. Nutzung von LernSax

22 Nutzung als Bildungsplattform

- (1) Das Gymnasium Franziskanerum Meißen setzt die für den Bildungsbereich konzipierte Lern- und Kommunikationsplattform „LernSax“ des Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB) ein. Unsere Einrichtung beabsichtigt deshalb, personengebundene Zugänge zu LernSax anzulegen.
- (2) Für unmittelbare Unterrichtszwecke ist die Nutzung durch Schüler und deren Lehrkräfte ohne eine vorherige Einwilligung möglich.
- (3) Eine Nutzung durch Schüler für nicht-schulische Zwecke, insbesondere werbende, politische und Spam ist nicht zulässig und führt zur Sperrung. Massenmails an alle Nutzer dürfen nur im Auftrag oder mit Erlaubnis der Schulleitung versendet werden.

23 Leistungsumfang von LernSax

- (1) LernSax ist eine Cloud-Lösung für Schulen. Online-Werkzeuge für die Kommunikation, das Lernen sowie für die Verwaltung von Ressourcen, Daten und Terminen helfen Lehrkräften, Schülern und außerschulischen Partnern bei der Gestaltung ihrer Arbeits- und Lernprozesse.

Zentrale Aufgaben der Schulorganisation lassen sich effizient bewältigen und für alle Beteiligten transparent gestalten. LernSax bietet hierfür unter anderem:

- werbefreie schulische E-Mail-Adressen für alle Nutzer, Mailverteiler für Gruppen, Klassen, Eltern

- geschützte Arbeits- und Informationsbereiche für die Schule, die Klassen und Arbeitsgruppen sowie die schulübergreifende Zusammenarbeit mit anderen LernSax-Nutzern
- geschützte Dateiablagen für alle Nutzer, Gruppen, Klassen und die Schule selbst
- weitere Werkzeuge für die Kommunikation (Messenger, Foren, Chats, Web-Konferenzen) und die Kooperation (Wikis, Aufgabenplanung, Termine)

LernSax beinhaltet ein vollständiges Lernmanagement-System (LMS). Darüber hinaus wird selbstgesteuertes und vernetztes Lernen und Arbeiten auf allen Ebenen der Schule gefördert. In individuellen Lerntagebüchern kann der persönliche Lernprozess dokumentiert und reflektiert werden. Ein klassenbezogener Lernplan macht Unterrichtsthemen und Lernschritte transparent und kann zudem für die individuelle Lernerfolgskontrolle genutzt werden. Interaktive multimediale Lernmodule (Courselets) können direkt auf der Plattform erstellt und bearbeitet werden, z. B. zur Feststellung des Kompetenzniveaus oder zur Durchführung von Tests.

Das integrierte Lizenzmanagement regelt z. B. den Zugriff auf Medien. Lernmedien können dabei auf der ebenfalls vom Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) in Kooperation mit den sächsischen Medienpädagogischen Zentren (MPZ) betriebenen "MeSax - Mediathek" recherchiert und direkt den Klassen zur Bearbeitung zugewiesen werden.

Weitere Informationen zum Leistungsumfang von LernSax entnehmen Sie bitte den Angaben unter www.lernsax.de.

24 Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz

- (1) Bei der Nutzung von LernSax werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Nutzung von LernSax unterliegt daher den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und spezifischer, darauf aufbauender nationaler und regionaler Regelungen.

Um diesen Regelungen zu entsprechen, hat unsere Schule / Institution einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit dem Betreiber von LernSax, dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) abgeschlossen und gewährleistet damit einen rechtskonformen und sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten.

- (2) Um eine Lernerfolgskontrolle bei der Bearbeitung von Online-Übungen zu ermöglichen, werden das Datum der Anmeldung und der letzten Bearbeitung der Übung, die bearbeiteten Lektionen und die Ergebnisse bei Tests protokolliert und dem Lehrer/Moderator, Administrator sowie dem jeweiligen Nutzer angezeigt.
- (3) Administratoren können im Rahmen ihrer Funktion Informationen zum Nutzer (Login, Name, Rolle, Erster Login, Letzter Login, Summe der Login, Nutzungsdauer, genutzter Speicherplatz, Mitgliedschaften) abrufen.
- (4) Mit dem Ausschluss der privaten, nicht bildungsbezogenen Nutzung von LernSax, dem Verbot der Verarbeitung besonders schützenswerter Daten nach Art 9 DSGVO (z. Bsp. Gesundheitsdaten) und dem Ausschluss von Daten, die nach gesetzlichen Vorgaben, Verordnungen oder Erlassen ausschließlich im Verwaltungsbereich von Schulen verarbeitet werden dürfen (z. Bsp. Zeugnisse) durch die Nutzungsbestimmungen von LernSax wird ein sehr hohes Schutzniveau erreicht.
- (5) Weitere Informationen zu den umfassenden Datenschutzregelungen bei der Nutzung von LernSax entnehmen Sie bitte den Angaben unter www.lernsax.de.

25 E-Mail-Adressen / Account für Schüler und Eltern

- (1) Mit dem LernSax-Zugang erhält jede Schülerin/jeder Schüler eine E-Mail-Adresse nach dem Muster *vorname.nachname@franziskaneum.lernsax.de*, die auch gleichzeitig zur Anmeldung dient.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler ist die Nutzung der E-Mail-Adresse in den Voreinstellungen auf Kontakte zu anderen Nutzern der eigenen Schule beschränkt. Für die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, die LernSax nutzen, kann die Kommunikation zu anderen LernSax nutzenden Schulen ohne Einwilligung freigegeben werden.
- (3) Zur Aufhebung der unter Satz 2 genannten Einschränkungen bedarf es einer Einwilligung. Diese führt dazu, dass eine weltweite und uneingeschränkte Kommunikation mit der E-Mail-Adresse von LernSax möglich ist. Dies betrifft sowohl die Nutzung externer E-Mail-Programme als auch Mails von fremden Anbietern.
- (4) Mit der weltweiten Freigabe besteht die Möglichkeit, dass auch ungewünschte Nachrichten (Spam), die vom System nicht gefiltert werden, zugestellt werden. Diese Nachrichten, sowie deren Anhänge sind potenziell dazu geeignet die Integrität und Systemsicherheit der verarbeitenden Systeme zu gefährden und können Datenverluste verursachen.
- (5) Die Eltern des Schülers / der SchülerIn erhalten ebenfalls eine weltweit gültige E-Mail-Adresse (**vornameschüler.nachnameschüler.e1** oder **e2@franziskaneum.lernsax.de**).
- (6) Die Erstellung der E-Mail-Adressen / Accounts für die Eltern bedarf deren Einwilligung.
- (7) Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden alle Daten gemäß der Festlegungen in den Nutzungsbestimmungen von LernSax gelöscht, soweit keine gesetzlichen

Pflichten dagegen sprechen. Beiträge in den Bereichen Institution bzw. Netzwerk werden anonymisiert.

Die Einwilligung ist freiwillig.

- (8) Nach Ende der Schulbesuchszeit am Franziskanerum werden die E-Mail-Adressen / Accounts des Schülers und der Eltern gelöscht und sind nicht mehr verfügbar.

G. Bildrechte und Namensnennung

26 Einwilligung zur Verwendung persönlicher Daten im Rahmen der Außendarstellung der Schule

Im Rahmen schulischer Veranstaltungen werden Personenabbildungen auf der Homepage der Schule, in der Jahresschrift, in der Schülerzeitung, Hausaufgabenheft oder ähnlichen Medien veröffentlicht. Dabei werden Schüler zum Teil namentlich (Vor- und Zuname) genannt oder sind auf Fotos oder Videoaufzeichnungen deutlich im Vordergrund zu sehen. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder durch einen beauftragten Fotografen angefertigt oder die von den Schülerinnen und Schülern, sowie Lehrpersonen zur Verfügung gestellt wurden. Die dafür nötige Einwilligung kann mit der Unterschrift erteilt werden.

27 Umfang der Einwilligung

- (1) Die Einwilligung betrifft die Namensnennung (Vor- und Zuname), sowie die bildliche Darstellung von Schülerinnen und Schülern.
- (2) Die Veröffentlichungen dienen dem Zweck der Dokumentation, Innen- sowie Außendarstellung des Gymnasium Franziskanerum Meißen.
- (3) Dargestellt werden sollen der Unterricht in der Schule und an anderen Orten, Wettbewerbe, Ganztagsangebote, Exkursionen und weitere schulische Veranstaltungen (z.B. Theater, Sportfest, Tag der offenen Tür, ...)
- (4) Die Einwilligung kann sowohl vollständig als auch teilweise erfolgen. Mögliche Einschränkungen sind lesbar und verständlich zu notieren.
- (5) Die Darstellung von allgemeinen Szenen, bei denen das Ereignis und nicht das Kind im Vordergrund steht, ist von dieser Regelung nicht betroffen.

28 Eigenverantwortung

- (1) Eine nur teilweise- oder nicht vorhandene Einwilligung ist der aufsichtsführenden Lehrkraft bzw. der fotografierenden Person mitzuteilen.
- (2) Bei nicht oder nur teilweise vorhandener Einwilligung ist das Handeln, sowie die Positionierung zur Kamera entsprechend anzupassen, sodass diesem Wunsch auch entsprochen werden kann.

29 Gültigkeitsdauer und Widerruf

- (1) Eine nach Punkt 26 erteilte Einwilligung gilt bis auf Widerruf – auch über das Ende der Schulzeit am Gymnasium Franziskanerum hinaus.
- (2) Der Widerruf betrifft nur zukünftige Veröffentlichungen. Für Mehrpersonenabbildungen ist die Einwilligung jedoch unwiderruflich, sofern keine eindeutige Interessensabwägung zugunsten des/der Abgebildeten ausfällt.
- (3) Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die genannten Zwecke verwendet werden und werden aus den entsprechenden Internet- und Intranet- Angeboten gelöscht. Dabei wird um Mithilfe gebeten, sodass entsprechende Veröffentlichungen zeitnah entfernt werden können. Für eine zwischenzeitliche Weiterveröffentlichung durch Dritte wird keine Haftung übernommen.
- (4) Widerrechtlich veröffentlichte Bilder und persönliche Daten sind zuerst den verantwortlichen Personen zu melden. Rechtliche Schritte ohne vorherigen Kontakt sind nicht zulässig.

H. Schlussvorschriften

30 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

- (1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in der Schule in Kraft. Alle nach Punkt 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.
- (2) Die nach Punkt 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

31 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

32 Verfügbarkeit

- (1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.
- (2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus Punkt 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

33 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

- (1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Liebe Eltern und Schüler,

unsere Schule ist verpflichtet, die IT-Nutzungsordnung den Schülern und Eltern bekannt zu geben und dies auch aktenkundig zu machen. Wir bitten Sie deshalb, den unteren Abschnitt nach dem Lesen unterschrieben an die Schule zurück zu geben.

Die IT-Nutzungsordnung des Gymnasium Franziskaneum Meißen ist zu finden auf der Schulhomepage unter:

Schulorganisation → Organisation und Regeln

<https://www.franziskaneum.de/wordpress/wp-content/uploads/Nutzerordnung.pdf>

Sowie im LernSax unter Institution → Dateiablage.

Mit freundlichen Grüßen gez. Heinzig
Päd. IT-Koordinator



Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

Ort, Datum

Klasse: _____ Klassenleiter(in): _____

Einwilligung

Gegenstand der Einwilligung	Zustimmung
IT-Nutzungsordnung des Gymnasiums Franziskaneum	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
LernSax-Belehrung für Schüler Nutzung der Accounts / Umgang mit dem System	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
LernSax-Nutzung für Schüler Weltweite E-Mail-Adressen (zur Vereinfachung der Kommunikation u.a. mit Lehrern)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
LernSax-Nutzung für Eltern Anmeldung zur Lern- und Kommunikationsplattform Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gemäß der Nutzungsbestimmungen (AGB) und der Datenschutzerklärung von LernSax	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Personenabbildungen Klassen-, Gruppen- oder Einzelphotos ein, die im Zusammenhang mit schulischen Ereignissen in Medien, wie z.B. Schulhomepage, -broschüre, usw. veröffentlicht werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Namensnennung Würdigung von besonderen Leistungen: personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Klasse, Ergebnis) sowie das Foto des Preisträgers in der Schulbroschüre bzw. auf der Homepage des Franziskaneums veröffentlicht werden	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Die Nutzung **weltweiter E-Mail-Adressen über LernSax** ist **widerruflich** und gilt bis zum Ende der Schulzugehörigkeit und der damit verbundenen Abschaltung der Accounts.

Für das **Zugänglichmachen** von Einzelabbildungen wird lediglich eine jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung erteilt. Die Einwilligung ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen (z.B. Klassen- und Gruppenabbildungen) **unwiderruflich**, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt.

Die Einwilligung für sonstige personenbezogene Daten (z.B. Namensangaben) kann für die Zukunft **jederzeit widerrufen** werden. Die Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden.

Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen **zukünftig** nicht mehr für die genannten Zwecke verwendet werden und werden aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht. Ohne Widerruf gilt diese Einwilligung zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Unterschriften der Sorgeberechtigten